
Merkblatt - Import von Fahrzeugen -

■ Import aus einem Nicht – EU – Land (z.B. Schweiz)

Für die Zulassung benötigt wird:

1. Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
bei Firmen zusätzlich Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
2. Versicherungsbestätigung (eVB-Code)
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom deutschen Zoll
4. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Mandat)
5. ggf. Kaufvertrag (wird bei Umzug nicht benötigt)
6. ausländische Fahrzeugpapiere
7. ausländische Kennzeichen (falls noch zugelassen)
8. Vollgutachten (bei Vorlage einer EG-Typgenehmigung – CoC - ist kein Vollgutachten nötig) und
9. Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung

Sollte das Fahrzeug im Ausland noch zugelassen und versichert sein, kann direkt zur technischen Prüfstelle gefahren werden, der dann die Vollabnahme und Hauptuntersuchung durchführt.

Sollte das Fahrzeug bereits abgemeldet sein, bitte mit einer zusätzlichen Versicherungsbestätigung (eVB-Code) für Kurzzeitkennzeichen bei der Zulassungsbehörde vorsprechen und ein Kurzzeitkennzeichen beantragen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen sich vorab über die Voraussetzungen eines Kurzzeitkennzeichens zu informieren.

■ Import aus einem EU – Land (z.B. Frankreich, Italien)

Für die Zulassung benötigt wird:

1. Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
bei Firmen zusätzlich Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
2. Versicherungsbestätigung (eVB-Code)
3. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer (SEPA-Mandat)
4. ggf. Kaufvertrag (nur bei Neufahrzeug)
5. ausländische Fahrzeugpapiere
6. ausländische Kennzeichen (falls noch zugelassen)
7. Vollgutachten (bei Vorlage einer EG-Typgenehmigung – CoC - ist kein Vollgutachten nötig) und
8. Hauptuntersuchung (bei PKW mit EU-Typgenehmigung, deren Erstzulassung länger als 3 Jahre zurückliegt)

Sollte das Fahrzeug im Ausland noch zugelassen und versichert sein, kann direkt zur technischen Prüfstelle gefahren werden, der dann die Hauptuntersuchung oder Vollabnahme durchführt.

Sollte das Fahrzeug bereits abgemeldet sein, bitte mit einer zusätzlichen Versicherungsbestätigung (eVB-Code) für Kurzzeitkennzeichen bei der Zulassungsbehörde vorsprechen und ein Kurzzeitkennzeichen beantragen. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen sich vorab über die Voraussetzungen eines Kurzzeitkennzeichens zu informieren.